

Sitzung vom 28. September 2016

**931. Anfrage (Nutzen und Entlöhnung von berufsvorbereitenden Praktika)**

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, sowie die Kantonsräte Peter Preisig, Hinwil, und Christoph Ziegler, Elgg, haben am 27. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Praktika sind weit verbreitet. Vor der Berufslehre, während der Berufslehre, nach der Berufslehre, vor dem Studium, während und nach dem Studium werden Praktika absolviert. Der Nutzen ist allerdings nicht unbestritten und die Diskussion um die «Generation Praktikum» ist nach wie vor aktuell. Dies vor allem deswegen, da selbst Hochschulabsolventen laut Hochschulabsolventenbefragung BfS nach wie vor Schwierigkeiten mit dem Berufseinstieg haben und in gewissen Fällen trotz Abschluss beim Berufseinstieg noch ein oder mehrere Praktika absolvieren müssen.

Was die Bezahlung angeht, sind starke Unterschiede festzustellen und es kann vorkommen, dass Praktikantinnen und Praktikanten als schlecht bezahlte Arbeitskräfte «ausgenutzt» werden. So ist mancherorts nicht gewährleistet, dass die Praktikanten vollumfänglich Einblick in den Betrieb bekommen, was ja mitunter Ziel eines Praktikums sein sollte.

Die Informationslage betreffend Entlöhnung, Anzahl und Qualitätssicherung der absolvierten Praktika im Kanton Zürich ist dürftig. Darum bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Regelungen bestehen, was die Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten im öffentlichen und im privaten Sektor betrifft?
2. Sind dem Regierungsrat Praktika bekannt, bei denen kein Lohn entrichtet wird. Ist es rechtens, Praktikantinnen oder Praktikanten gar nicht zu entlohnen?
3. Wie viele Praktika (vor, während und nach der Berufslehre oder dem Studium) werden im Kanton Zürich sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich pro Jahr absolviert?
4. Ist die Anzahl Praktika bekannt, die eine Person absolviert, bevor sie den Berufseinstieg vollzogen hat?
5. Welche Anstrengungen werden/wurden unternommen, um die Qualität der absolvierten Praktika zu überprüfen und zu sichern?

6. Sind dem Regierungsrat Studien bekannt, die zu diesen Fragen detailliert Antwort geben können?
7. Wenn nicht, wäre der Regierungsrat bereit, eine Studie in Auftrag zu geben?

Bei der Beantwortung der Fragen bitten wir um die Unterscheidung zwischen Berufsvorbereitenden Praktika vor der Berufslehre, Praktika während und nach der Berufslehre sowie vor, während und nach dem Studium, unterteilt nach Praktika im öffentlichen Bereich und in der Privatwirtschaft.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, Peter Preisig, Hinwil, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Praktika können vorab den Jugendlichen bei der Festigung des Berufswunschs helfen oder als Einstieg ins Berufsleben genutzt werden, um erste Erfahrungen im Arbeitsmarkt zu sammeln. Sie können den Erwerb neuer Kompetenzen fördern (z. B. Fremdsprachenkenntnisse) oder als Überbrückung bis zu einer Festanstellung dienen. Ferner können Praktika obligatorischer Bestandteil einer Aus- oder Weiterbildung sein oder in Form einer arbeitsmarktlichen Massnahme den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in die Arbeitswelt unterstützen. Aufgrund dieser Vielfalt unterscheiden sie sich insbesondere hinsichtlich Zweck, Dauer, Organisation und Entlohnung.

Zu Frage 1:

Die Entlohnung von Praktika, die beim Kanton absolviert werden, richtet sich nach den Richtlinien über den Lohn von Praktikantinnen und Praktikanten (RRB Nr. 1197/2011), die gestützt auf § 162 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) erlassen wurden. Die Hochschulen stützen sich bei der Entlohnung von Praktikantinnen und Praktikanten ebenfalls auf diese Richtlinien, soweit sie keine eigenständigen Regelungen haben.

In der Privatwirtschaft bestehen, abgesehen von Regelungen zur Entlohnung von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Normal- oder Gesamtarbeitsverträgen, keine Mindestlohnvorgaben.

Zu Frage 2:

Als obligatorischer Bestandteil der Ausbildung werden Praktika in der Lehrerbildung nicht entlohnt (vgl. § 10 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 [MBVVO, LS 413.112] und § 10 Abs. 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 [PHG, LS 414.41]). Die erbrachten Leistungen werden als ECTS-Punkte angerechnet.

Bei Praktika, die als arbeitsmarktliche Massnahme im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) ausgestaltet sind, wird zwischen dem Berufs- und dem Ausbildungspraktikum unterschieden. Weder das Berufs- noch das Ausbildungspraktikum wird entlohnt. Die Stellensuchenden erhalten weiterhin ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Kanton verfügt nur über Angaben zu Praktika, die im Rahmen einer Ausbildung an einer staatlichen Bildungsinstitution oder einer arbeitsmarktlichen Massnahme erfolgen:

Im betrieblichen Profil der Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) sowie in der Vorlehre arbeiten die Lernenden während rund dreieinhalb Tagen pro Woche in einem Praktikumsbetrieb. Im Schuljahr 2015/2016 besuchten rund 180 Jugendliche das betriebliche Profil der BVJ und rund 150 Jugendliche eine Vorlehre.

Eine berufliche Grundbildung, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) führt, kann auch als schulisch organisierte Grundbildung absolviert werden (vgl. dazu § 23 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 [EG BBG, LS 413.31] und § 35 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG, LS 413.311]). Im Rahmen von schulisch organisierten Grundbildungen ist das Absolvieren eines Praktikums Voraussetzung für den Abschluss. Schulisch organisierte Grundbildungen werden in folgenden Berufen angeboten: Kauffrau bzw. Kaufmann EFZ, Informatikerin bzw. Informatiker EFZ, Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung EFZ, Medizinische Praxisassistentin bzw. Medizinischer Praxisassistent EFZ, Grafikerin bzw. Grafiker EFZ, Polydesignerin 3D bzw. Polydesigner 3D EFZ sowie Coiffeuse bzw. Coiffeur EFZ. Im Schuljahr 2015/2016 waren es rund 830 Jugendliche, die ein solches Praktikum absolvierten.

Beim Studium der Humanmedizin und der Chiropraktik ist ein obligatorisches Praktikum, in der Regel im vorletzten Studienjahr, Bestandteil der Ausbildung. An der Universität Zürich absolvieren Studierende insgesamt neun bis zehn Praktikumsmonate an Lehr- und Partnerspitälern der Medizinischen Fakultät.

Studierende des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» absolvieren im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung verschiedene Praktika an drei bis vier Maturitätsschulen. Pro Jahr finden rund 1000 Praktika an 100 verschiedenen Maturitätsschulen in der Deutschschweiz statt.

Im Rahmen der Ausbildung zur Lehrperson der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Zürich richtet sich der Studienanteil, der als Praktikum absolviert wird, für die Hochschulen nach den Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Er umfasst für die Kindergarten- und Primarstufe rund 20–30% sowie für die Sekundarstufe I rund 21% des Studiums.

Das Berufspraktikum für versicherte Stellensuchende wird in Form eines kollektiven oder individuellen Berufspraktikums absolviert. Kollektive Berufspraktika, die von nationalen Anbietenden zur Verfügung gestellt werden, fallen in die Zuständigkeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und werden in der Regel ausschliesslich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen vermittelt. Für kollektive Berufspraktika, die kantonale Anbietende zur Verfügung stellen, ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig. Sie werden ausschliesslich Lehrabgängerinnen und -abgängern vermittelt, die nach dem Lehrabschluss keine Stelle finden. Darüber hinaus bewilligt das AWA versicherten Stellensuchenden individuelle Berufs- und Ausbildungspraktika.

2014, 2015 und im 1. Halbjahr 2016 wurden folgende Berufs- und Ausbildungspraktika bewilligt:

Tabelle 1: Nach AVIG bewilligte Berufs- und Ausbildungspraktika

|                                  | 2014 | 2015 | 1. Halbjahr 2016 |
|----------------------------------|------|------|------------------|
| kollektive Berufspraktika SECO   | 13   | 24   | 10               |
| kollektive Berufspraktika AWA    | 43   | 38   | 33               |
| individuelle Berufspraktika      | 29   | 35   | 44               |
| individuelle Ausbildungspraktika | 10   | 6    | 7                |
| Total Praktika nach AVIG         | 95   | 103  | 94               |

Zu Frage 5:

Praktika, die im Rahmen einer zertifizierenden Ausbildung absolviert werden, unterliegen den Qualitätsvorgaben dieser Ausbildung und werden gestützt auf die betreffenden Regelungen überprüft. Praktika nach AVIG werden einzelfallweise geprüft bzw. bewilligt.

Zu Fragen 6 und 7:

Angesichts der verschiedenen Formen von Praktika und der bestehenden Regelungen ist eine umfassende Studie zur Praktikumsthematik nicht zielführend. Zu Einzelfragen liegen beispielsweise folgende Studien vor:

- Hascher, Tina: Veränderungen im Praktikum – Veränderungen durch das Praktikum. Eine empirische Untersuchung zur Wirkung von schulpraktischen Studien in der Lehrerbildung (in: Allemann-Ghionda, Cristina [Hrsg.]; Terhart, Ewald [Hrsg.], Kompetenzen und Kompetenzentwicklung von Lehrerinnen und Lehrern. Weinheim u. a.: Beltz 2006, S. 130–148)
- Dupuis M., Schirlo C.: The clinical electives year in undergraduate medical training in Switzerland: an overview (in: Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen, 2012, Nr. 106)

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**